

Pflicht zur Eintragung im Transparenzregister

Eine Eintragung im Transparenzregister war zunächst nur dann verpflichtend, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten **nicht** aus bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen öffentlichen Registern (z.B. Handels-, Partnerschafts- oder Vereinsregister) ergaben. Diese Übergangsfristen (sog. Mitteilungsfiktion) sind nun für alle Rechtsformen abgelaufen, so dass die Angaben aller mitteilungspflichtigen Unternehmen **bis spätestens 31.12.2022** im Transparenzregister eingetragen sein müssen. Wer seiner Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister noch nicht nachgekommen ist, dem droht solange ein **Bußgeld**.

Eintragungspflichtige Gesellschaften und Unternehmen

Nach dem Geldwäschegesetz (GWG) sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften eintragungspflichtig:

Kapitalgesellschaften

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
2. Aktiengesellschaften (AG)
3. Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA)
4. Unternehmergesellschaften (UG)

Eingetragene Personengesellschaften

1. Kommanditgesellschaften (KG)
2. Offene Handelsgesellschaften (OHG)
3. Partnerschaftsgesellschaften (PartG)

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

1. Eingetragene Vereine (e.V.)
2. Eingetragene Genossenschaften (eG)
3. Nach § 21 GwG sonstige Rechtsgestaltungen wie z.B. Stiftungen

Nicht eintragungspflichtige Gesellschaften und Unternehmen

1. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften)
2. Gemeinschaften (WEG)
3. Nicht rechtsfähige Vereine
4. Einzelkaufleute
5. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts)

So beantragen Sie Ihren Transparenzregisterauszug

Schritt 1: Eintragung im Transparenzregister prüfen und ggf. vornehmen

Ab dem 01.08.2021 müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und aktiv dem Transparenzregister zur Eintragung melden. Wenn Sie zur Eintragung verpflichtet sind, stellen Sie sicher, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen Ihres Unternehmens vollständig und korrekt im Transparenzregister eingetragen sind. Befragen Sie auch Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt, ob er die Eintragung bereits für Ihre Firma vorgenommen hat.

Sollten die wirtschaftlich Berechtigten noch nicht eingetragen sein: Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag in elektronischer Form geführt, sodass Sie die Eintragung selbst unter www.transparenzregister.de online vornehmen können:

1. Nutzerkonto erstellen
2. Rechtseinheit (Unternehmen) anlegen
3. Wirtschaftlich Berechtigte eintragen

Bis zur Freischaltung Ihres Transparenzregistereintrags können einige Tage vergehen, Sie werden darüber per E-Mail informiert.

Schritt 2: Transparenzregisterauszug anfordern

Sobald die Eintragung im Transparenzregister erfolgt ist, loggen Sie sich wieder in Ihrem Nutzerkonto ein und stellen Sie einen Antrag auf Einsichtnahme. Dieser wird vom Bundesanzeiger innerhalb 1-2 Werktagen freigegeben.

Schritt 3: Transparenzregisterauszug herunterladen

Nachdem Ihr Antrag genehmigt wurde, können Sie Ihren Transparenzregisterauszug ganz einfach in Ihrem Nutzerkonto downloaden.